

Die Menschenwürde

Pierre-Henri Imbert, Strassburg

Da die beiden anderen Vorträge eher theoretischer Natur sind, habe ich meinen Beitrag von meiner eigenen Erfahrung her aufgebaut. Nicht um meine Person in den Vordergrund zu stellen, sondern um zu zeigen zu versuchen, wie die Idee der Würde mit ihren vielen Facetten eine persönliche Auseinandersetzung hervorrufen und beeinflussen kann.

Zunächst war ich Professor für Jura und lehrte Menschenrechte. Erste konkrete Begegnung mit dem Begriff der Würde, die in diesem Bereich im Mittelpunkt steht, weil sie Ursprung und Grundlage der Menschenrechte darstellt.

Später arbeitete ich im Europarat. Der Zufall wollte, daß meine ersten Dossiers die Flüchtlinge betrafen sowie die Frage der Einverleibung der sozialen Grundrechte in die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention). Was die Flüchtlinge betrifft, so wurden die Ergebnisse bald erreicht (ein Comité wurde ins Leben gerufen, in dem sich zum ersten Mal in Europa regelmäßig die Ein- sowie die Auswanderungsländer trafen; mehrere europäische Normen wurden festgelegt). Gegen die Sozialrechte jedoch gab es sehr starke Widerstände. Bis heute ist das Ziel, gewisse dieser Rechte in die EMRK aufzunehmen, nicht erreicht.

Für mich bedeutete dieser Mißerfolg ein Schlüsselerlebnis. Er versetzte mich aus der Theorie in die Praxis. Ich verstand, daß die Menschenwürde nicht nur ein philosophischer Begriff ist. Er bewegte mich, der Geschichte dieses Begriffes noch einmal nachzugehen.

Seit den ältesten Zeiten, unabhängig von Kultur und Religion, gab es die Vorstellung, daß „etwas Besonderes“ jedem Menschen innewohnt aus dem einzigen Grund, daß er ein Mensch war. Bedeutsamerweise verband sich diese Vorstellung immer insbesondere mit den schwachen, den armen, den ausgestoßenen Menschen. Von dieser Warte aus ist es nicht unerheblich, festzustellen, dass – im Gegensatz zu der landläufigen Meinung, die auch ich meinen Studenten lehrte – der erste internationale Text, der die Menschenwürde nennt, nicht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist (vom 10.12.1948, Präambel und Art.1), auch nicht die Charta der Vereinten Nationen (vom 20.6.1945, Präambel), sondern die Erklärung von Philadelphia vom 10. Mai 1944, die später in die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (OIT) aufgenommen wurde:

„ II. a) Alle menschlichen Wesen haben das Recht, ihren materiellen Fortschritt und ihre geistige Entwicklung in Freiheit und Würde zu verfolgen, in wirtschaftlicher Sicherheit und mit gleichen Chancen;
b) die Verwirklichung der Bedingungen, um dieses Ergebnis zu erreichen, muß das zentrale Ziel aller nationalen und internationalen Politik sein;
c) alle Aktionsprogramme und Maßnahmen auf nationaler oder internationaler Ebene, vor allem auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet, müssen von dieser Warte aus bewertet werden. Sie dürfen nur getroffen werden, wenn sie Grund zur Aussicht geben, das Erreichen dieses grundsätzlichen Zieles zu befördern und nicht zu hindern.“ (1)

Von da an wurde mir der Begriff der Menschenwürde, mit allem, was er beinhaltet, ein Hebel und ein Maßstab für die zum Thema Menschenrechte verkündeten Wahrheiten. Er half mir, das oft zu Glatte, zu „Saubere“ des Rechts abzulehnen sowie die „Es-ist-unmöglich“ – Diskurse. Denn unser Handeln hat nur Sinn, wenn wir alles tun, um das Notwendige möglich zu machen. Diese Überlegungen wurden mir zu einem roten Faden und leiteten meine Wahl der Projekte, die ich den Expertenkomités vorschlug.

Einige Beispiele:

1) Konventionen:

a) Abschaffung der Todesstrafe:

Die Todesstrafe war in der Fassung von 1950 der EMRK erlaubt. Nach langen Verhandlungen kam man zur Abschaffung in Friedenszeiten (Protokoll Nr.6 vom 28.4.1983), dann unter allen Umständen (Protokoll Nr.13 vom 3.Mai 2002).

b) Unterbindung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung:

Die Konvention vom 26.November 1987 schaffte ein Comité, das zu allen Orten Zugang hat, in welchen Menschen festgehalten werden. Dies ist ein sehr wichtiges Instrument mit bemerkenswerten Ergebnissen (leider, wenn man bedenkt, daß es sich um Mitgliedstaaten des Europarates handelt.)

2) Rechtsprechung des Europäischen Hofes der Menschenrechte:

Vor einigen Jahren kam der Hof zum Schluss, daß das Verfahren, nach dem ein Mann zu lebenslänglicher Haft (in Frankreich) verurteilt worden war, nicht im Einklang mit der EMRK stand. Aber nur eine finanzielle Entschädigung wurde vorgesehen. Nachdem ich als Sekretär des Ministerkomitées für die Aufsicht über die Umsetzung der Urteile zuständig war, argumentierte ich, daß diese Maßnahme unakzeptabel war, und daß ein neues Verfahren eingeleitet werden müßte. Wie in vielen Ländern, so erlaubte jedoch auch das französische Recht nicht, ein abgeschlossenes Strafverfahren erneut aufzurollen. Das führte zu einer homerischen Schlacht mit den französischen Stellen. Mehrere Male hatte ich zu unterstreichen, daß der Geist der EMRK verlangt, noch über das positive Recht hinaus die Würde der betroffenen Person zu berücksichtigen. Schliesslich sprach das Ministerkomité am 19.Januar 2000 eine Empfehlung bezüglich der Neuaufnahme von Strafverfahren aus, wenn eine Verletzung der EMRK festgestellt worden war. Frankreich erließ am 15.Juni 2000 ein entsprechendes Gesetz.

Natürlich verlor ich die Frage nach den sozialen Rechten nicht aus den Augen und vor allem nicht die Sachlagen extremer Armut. Hierzu durfte ich zwei entscheidende Begegnungen erleben

- die erste, „berufliche“, die dann freundschaftlich werden sollte, mit dem Stellvertretenden Direktor der Rechtsabteilung im französischen Außenministerium, Régis de Gouttes, ein Jurist der Cour de Cassation (entspr. Bundesgerichtshof) ;
- die zweite, „geistliche“, mit Père Joseph Wresinski. Eigentlich war das mehr ein Schock. Durch ihn habe ich insbesondere verstanden, daß wir nicht für die Achtung der **Rechte** zu kämpfen haben (als gute Juristen...), sondern für die Achtung der **Personen**, die dieser Rechte beraubt werden. Mich beeindruckte auch, daß er nicht im Namen von Armen sprach, sondern sich darum sorgte, daß sie selber reden konnten. Das erinnerte mich an eine Stelle im Evangelium, die mich immer bewegt hatte: die Begegnung zwischen Jesus und der Samariterin, mit dem einfachen „Gib mir zu trinken“. Mit diesen Worten, die ihr zeigten, daß sie etwas zu geben hatte, gab er ihr Wertschätzung. So tat es auch Père Joseph.

Zunächst erlaubten mir diese Begegnungen, im Ministerkomité einen Text verabschieden zu lassen, den ersten europäischen zwischenstaatlichen, ausdrücklich auf große Armut bezogenen: die Empfehlung über den effektiven Zugang zu den garantierten Rechten und zur Gerichtsbarkeit für Personen in grosser Armut (8.1.1993).

Der Weg von der Überzeugung bis zu solch einem Text ist ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen ATD Quart-Monde und dem Sekretariat des Europarates:

- Dezember 1981, Seminar: „Familien der Vierten Welt und Menschenrechte“;
- November 1984, Europäische Konferenz: „Das Recht von Familien, in Würde zu leben“; zu dieser Zeit entstand die Idee zu der Empfehlung, die neun Jahre später verabschiedet werden sollte....
- 1987: das Menschenrechtskomité (CDDH) der Experten, in dem R.de Gouttes Mitglied geworden war, beschließt, dem Ministerkomité eine Empfehlung vorzubereiten. (1987 ist auch das Jahr, in dem Père Joseph Wresinski als Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates seinen Bericht veröffentlicht „Grosse Armut und wirtschaftliche und soziale Unsicherheit“);
- 1989: die Experten beauftragen ATD mit einer Studie;
- 8.Januar 1993: das Ministerkomité spricht die Empfehlung aus.

Parallel dazu richteten wir innerhalb des Europarates eine informelle Arbeitsgruppe mit ATD ein, an der Beamte verschiedener Direktionen teilnahmen. Dabei lernte ich Mascha näher kennen, eine freundschaftliche und spirituelle Begegnung, die mich geprägt hat.

Jedes Mitglied der Gruppe trug mit schriftlichen Beiträgen zur Diskussion bei. Aus meinem wurde später ein Artikel für eine juristische Zeitschrift mit dem Titel: „Recht der Armen, armes Recht“. Das sollte mir mehrere Gespräche mit der damaligen Generalsekretärin des Europarates einbringen. Catherine Lalumière hatte ein Gespür für diese Fragen und ließ sich sehr schnell überzeugen, daß der Europarat eine Rolle zu spielen hatte, um die Unteilbarkeit der Menschenrechte umzusetzen. Sie traf zunächst eine verwaltungstechnische Maßnahme, die nebensächlich scheinen mochte, aber sehr wichtige Konsequenzen hatte: sie beschloß, die Zuständigkeit für die Europäische Sozialcharta von der Sozialdirektion zu der Menschenrechtsdirektion zu verlegen. Diese einfache Verlegung, mit einem neuen Sekretariat, zog eine tiefgreifende Änderung der Sozialcharta nach sich. Heute kann man sie als das ergänzende Gegenstück zur Europäischen Menschenrechtskonvention betrachten – vorher war sie mehr ein Schlagwort als eine Wirklichkeit gewesen. Wir können nennen:

- neue Strukturen und Prozedere für eine verbesserte Kontrolle der Umsetzung der Rechte (1991);
- Recht auf kollektive Klage (für Gewerkschaften, Verbände, Vereine...)(1995)
- Revision der Charta, die u.a. acht neue Rechte definiert, darunter das Recht auf Würde am Arbeitsplatz (Art.26), auf Schutz gegen Armut und Ausgrenzung (Art. 30), auf Wohnung (Art. 31).

Gleichzeitig verfolgte ich meine Sisyphusarbeit, um wenigstens die Rechtsprechung des Menschenrechtshofes weiterzuentwickeln, nachdem an eine Einbindung sozialer Rechte in die EMRK nicht zu denken war. Ich hatte nicht wirklich Erfolg – aber wenigstens einige bescheidene Ergebnisse:

- am 19.Januar 2000 verabschiedete das Ministerkomité eine Empfehlung über das Recht von Personen in äußerster Unsicherheit auf Befriedigung der elementaren materiellen Bedürfnisse. Das heisst im Klartext das Recht, nicht zu verhungern oder zu erfrieren. Das ist nicht sehr ruhmreich, und ich weiß, daß man bei ATD nicht sehr zufrieden war. Aber ich konnte wenigstens erreichen, daß der Bericht zu der Resolution die zwei folgenden Sätze aufnahm: „ Das in dieser Empfehlung betroffene Recht ließe sich insbesondere von den Artikeln 2 (Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit) und 3 (Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) der EMRK ableiten. Es ist nicht auszuschliessen, daß die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtshofes sich diese Sichtweise eines Tages zu eigen macht.“
- Tatsächlich läßt sich in der Rechtsprechung ein gewisses Wallen erkennen, Versuche, die Armutsfrage über Umwege in das Feld der Konvention zu leiten: über den Pfad des Rechtes auf Achtung des Familienlebens (Art.8), oder über die Spur des Prinzips der Nicht-Diskriminierung (Art. 14). Zu diesem letzten Punkt ist das Protokoll Nr.12 vom 4. November 2000 zu nennen, welches das generelle Verbot (also über den Bereich der von der EMRK gedeckten Rechte hinaus) jeder Form von Diskriminierung einführt. Es könnte dazu führen, dass der Hof soziale Belange besser berücksichtigt.
- Aber es ist nicht zu verschleiern, daß bislang der Europäische Menschenrechtshof sich nicht dazu durchringen kann, klar den Tatbestand grosser Armut als eine Beeinträchtigung der Menschenwürde darzustellen. Deshalb dränge ich auf die Nutzbarmachung der Artikel 2 und 3. Verletzungen dieser Artikel werden bis heute nur unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen Personen (Opfer und Täter) definiert, nicht aber durch die Prüfung von Lebenslagen.

Ja, der Weg wird noch lang und gewunden sein. Aber die schon hinter uns gebrachte Strecke zeigt, daß es sich lohnt, weiterzumachen, mit Vertrauen. Natürlich nicht naiv.

Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß hinter den Widerständen der Staaten und dem fröstelnden Menschenrechtshof noch eine andere Entwicklung zu erkennen ist, vielleicht noch beunruhigender, im Bezug auf die Rolle und den Begriff der Würde. Diese wird heute verschleudert, banalisiert, wie übrigens die Menschenrechte in ihrer Gesamtheit. Ich denke, daß das daher rührt, daß sie in die Bresche springen müssen für sich auflösende Ideologien. Ideologien erlaubten, unsere Gesellschaften zu denken, ihre Widersprüche, ihre Zukunft. Nach dem Zweiten Weltkrieg machten „die Menschenrechte“ und „die Würde“ möglich, dem Unsagbaren, von dem ich eingangs sprach, einen Namen zu geben. Inzwischen wurden die religiösen und moralischen Erklärungsmuster, die Gesellschaften ein Korsett verpaßt hatten, in

die private Sphäre verbannt. Der öffentliche Raum ist vollkommen neutral. Folgedessen schaffen es Gesellschaften nicht mehr, gemeinsame Grundwerte zu nennen, wenn solche gebraucht werden. Daher der Ruf nach Ethikräten und der Hang, Menschenrechte und Würde für zahllose Anliegen einzuspannen.

Demgegenüber müssen wir unermüdlich daran erinnern, was wirklich Menschenrechte sind, was wirklich die Sorge um die Würde bedeutet. Beide Begriffe werden von dem grundlegenden Begriff der Alterität beherrscht, d.h. von der ethischen Vorstellung, dass zu einer Person das Gegenstück einer anderen Person gehört. Wir sollten einladen, den zu individualistischen Zugang zu Menschenrechten hinter uns zu lassen. Wenn in solch enger Sicht die Rechte einer Person nur durch die Rechte einer anderen Person beschränkt werden, dann muß ich bei dem Anderen nur die Rechte achten, die den meinen in die Quere kommen könnten, ihnen also ähneln. „Achten“ im Sinn von „nicht zu nahe kommen“, „das Recht des Anderen nicht beschneiden“, ist eine rein negative und passive Haltung. Achtung der Menschenrechte und der Würde fordern aber im Gegenteil meistens Initiativen und Aktionen, die weit über die Vorschriften hinausführen. Das Gesetz kann mich zwingen, den Anderen zu achten, aber nicht, ihn zu akzeptieren im vollen Sinne des Wortes. Daher ist das Ziel eine Kultur der Menschenrechte. Der Weg dorthin verlangt nach Vermittlung, nach Bildung.

Ein weites Feld, wohl wahr. Aber wir haben das Glück zu wissen, daß Menschenrechte nicht nur Schriftstücke oder Rechtsprechungen sind, schnell vergessen oder zertrampelt. Sie sind eine Lebensschule. Sie lehren uns, die Fähigkeit, uns aufzulehnen, nicht zu verlieren, aber in Geduld und Toleranz. Und Begegnungen wie diese heute beweisen wohl, daß die unerschütterliche Hartnäckigkeit der Sanftmütigen Berge versetzen kann. Ich werde nicht genug danken für die Einladung, die Freude an solchen Momenten mit Ihnen zu teilen.

Pierre-Henri Imbert

Ehem. Generaldirektor der Menschenrechte, Europarat, Strassburg

Übersetzung MJL

- (1) Dies ist nicht die offizielle Übersetzung.